Aktenzeichen:
5 C 1069/18

Amtsgericht
Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2.

- Streithelfer zu 1 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sorge Günter u. Wolfgang, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch die Richterin am Amtsgericht Breuers-Mägly auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2019 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Streithelfers zu

tragen.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten für die Beklagte und den Streithelfer gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, der im streitgegenständlichen Zeitraum als Alarm- und Brandmeldetechniker bei der Firma n GmbH im Außendienst tätig war, begehrt von der Beklagten Leistungen aus einer bei der Beklagten unterhaltenen Krankentagegeldversicherung.

Am 16.04.2014 schloss der Kläger über den Streithelfer, der zu diesem Zeitpunkt als Versicherungsvermittler tätig war, eine Krankentagegeldversicherung bei der Beklagten ab. Zuvor beantwortete der Kläger gegenüber dem Streithelfer die von der Beklagten geforderten Gesundheitsfragen (Blatt 13 der Akte). Das Formular wurde vom Kläger unterschrieben. Ausweislich dieses Vertrages erhält der Kläger ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit für jeden weiteren Tag ein Krankentagegeld in Höhe von 16,-- € von der Beklagten. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Antragstellung krankgeschrieben.

Der Kläger machte gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die vereinbarten Versicherungsleistungen wegen eines Bandscheibenvorfalls seit 07.11.2016 geltend. Die Beklagte lehnte die Auszahlung von Leistungen letztmalig mit der Begründung ab, der Kläger habe die ihm vorvertraglich gestellten Gesundheitsfragen falsch beantwortet. Mit Schreiben vom 22.03.2017 (Anlage 12) übersandte die Beklagte einen geänderten Versicherungsschein mit dem Passus:

„1) Erkrankungen der LWS und BWS und alle in diesem Zusammenhang stehenden Beschwerden und Gesundheitsstörungen“ (Blatt 22 der Akte). Der Kläger forderte die Beklagte mit anwaltlichen Schreiben vom 09.05.2019 zur Zahlung der Versicherungsleistungen auf (Blatt 25 der Akte).

Der Kläger trägt vor,

er (der Kläger) sei seit dem 07.11.2016 aufgrund eines Bandscheibenvorfalls arbeitsunfähig erkrankt. Zu seinen Tätigkeiten habe gezählt Arbeiten unter Zeitdruck, Arbeiten im Stehen und Gehen, häufiges Bücken, häufiges Knien, häufiges Treppensteigen, häufiges Steigen auf Leitern und Gerüste, häufiges Über-Kopf-Arbeiten und das Führen eines Kfz. Er (der Kläger) habe gegenüber

dem Streithelfer angegeben im Jahr 1995 und im Jahr 2006 jeweils einen Bandscheibenvorfall erlitten zu habe. Darauf angesprochen, ob er (der Kläger) in den letzten drei Jahren einen Bandscheibenvorfall erlitten habe, habe er (der Kläger) wahrheitsgemäß mit „nein" geantwortet. Der Gesundheitsfragebogen sei von dem Streithelfer direkt im Computer ausgefüllt worden. Er selbst habe nie ein Exemplar der Gesundheitsfragen erhalten. Er (der Kläger) habe auf die Richtigkeit der Angaben des Nebenintervenienten vertraut. Die Krankschreibung zum Zeitpunkt der Antragstellung sei wegen einer Magen-Darm-Erkrankung erfolgt. Von der ICD-10-Kodierung habe er (der Kläger) keine Kenntnis.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 4.272,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.09.2017 zu zahlen.

2. Ferner die Beklagte zu verurteilen, einen weiteren Betrag für außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 492,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.09.2017 an die [redacted] zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Klage sei bereits unschlüssig. Es fehle jeglicher Vortrag dazu, warum der Kläger meine, arbeitsunfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 AVB zu sein. Der Kläger sei bereits bei der Antragstellung wegen einer Radikulpathie (M54.1) krankgeschrieben gewesen. Auch sei der Kläger im Zeitraum vom 12.07.2011 bis 08.04.2014 bereits mehrfach wegen Rückschmerzen und Radikulopathie in ärztlicher Behandlung gewesen (vgl. Anlage BLD 11, unstreitig). Sie (die Beklagte) habe den Leistungsausschluss zu Recht rückwirkend eingeführt und von ihrem Anpassungsrecht nach § 19 Abs. 4 VVG Gebrauch gemacht.

Der Streithelfer schließt sich dem Antrag des Beklagten an.

Der Streithelfer trägt vor,

er (der Streithelfer) habe alle Fragen des Gesundheitsfragebogens wörtlich vorgelesen und die Einträge am Computer nach den Angaben des Klägers vorgenommen. Danach sei er (der Streithelfer) die Angaben noch einmal mit dem Kläger durchgegangen, der Kläger habe dabei am Computer jede einzelne Frage mitlesen können und im Anschluss habe der Kläger auf einem Pad unterschrieben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch persönliche Anhörung des Klägers und des Streithelfers (Blatt 124 der Akte).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 27.03.2019 (Blatt 113 der Akte) und vom 15.05.2019 (Blatt 123 der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus der Krankentagegeldversicherung wegen einer möglichen Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Bandscheibenvorfalls seit dem 07.11.2016 zu.

Die Beklagte hat eine Leistung für Erkrankungen der LWS und BWS und alle in diesem Zusammenhang stehenden Beschwerden und Gesundheitsstörungen wirksam durch das Schreiben vom 22.03.2017 (Anlage) nach § 19 Abs. 4 S. 2 VVG rückwirkend ausgeschlossen.

Der Kläger hat die ihm gestellten Gesundheitsfragen nicht zutreffend beantwortet, § 19 Abs. 1 VVG. Die von Seiten des Streithelfers vorgelesenen Gesundheitsfragen lagen auch in Textform vor, § 126 b BGB. Dabei ist auch eine Speicherung auf der Festplatte oder einem sonstigen Speichermedium ausreichend (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Auflage, § 126b Rdnr. 2). Der Kläger hat gegenüber der Beklagten angegeben, in den letzten drei Jahren oder zur Zeit an keiner Krankheit, Unfallfolge, Beschwerde, Fehlbildung, sonstiger Gesundheitsstörung, anerkannten Behinde-

rung zu leiden oder eine Behandlung zu beabsichtigen bzw. angeraten bekommen zu haben (z.B. Amputation, Bandscheibenschädigungen, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Gelenke, der Harn- und Geschlechtsorgane, Sterilität, Infertilität, der Verdauungsorgane, der Nerven, Herz- und Kreislauferkrankungen, Rückradverkrümmung, Hüftdysplasie, Diabetes, Allergien, Tumore, HIV-Infektion).

Ausweislich der Aufstellung Anlage I befand sich der Kläger mehrfach im abgefragten Zeitraum (2011-2014) in medizinischer Behandlung wegen Rückenschmerzen und Radikulopathie (= Reizung und Schädigung der Nervenwurzel). Soweit der Kläger angegeben hat, gegenüber dem Streithelfer angegeben zu haben, dass er in den Jahren 1995 und 2006 jeweils einen Bandscheibenvorfall erlitten habe, ist dies unerheblich, da dieser Zeitraum zum einen von der Beklagten nicht abgefragt war, zum anderen der Streithelfer lediglich als Versicherungsvermittler und nicht als Versicherungsvertreter der Beklagten tätig geworden ist. Eine Zurechnung der Kenntnis eines Versicherungsvermittlers kommt allerdings im Gegensatz zur Zurechnung der Kenntnis eines Versicherungsvertreters über § 166 BGB nicht in Betracht. Der Versicherungsvermittler steht gerade anders als der -vertreter nicht im Lager der Versicherung, sondern wird für den Versicherungsnehmer tätig. Der Kläger hätte die aufgrund der Behandlungen im Zeitraum 2011-2014 anhaltenden Rückenbeschwerden bei der Beklagten angeben müssen. Die Frage richtete sich gerade nicht nur auf Bandscheibenvorfälle, sondern auf jegliche Beschwerden und Behandlungen in diesem Bereich.

Der Kläger hat unstreitig die Behandlungen und Verschreibungen im abgefragten Zeitraum nicht direkt gegenüber der Versicherung und auch nicht gegenüber dem Streitehelfer angegeben.

Eine Zurechnung einer nicht vorliegenden Kenntnis des Versicherungsvermittlers findet nicht statt (s.o.)

Der Kläger konnte keine Umstände vortragen, die ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verletzten dieser Anzeigepflicht ausschließen würde, § 19 Abs. 3 VVG. Weder der Hinweis darauf, dass ihm die ICD-10-Kodierung nicht bekannt sei, noch der Hinweis, er habe die Gesundheitsfragen nicht in ausgedruckter Form erhalten, vermögen den indizierten Vorsatz bzw. groben Fahrlässigkeitsvorwurf zu entkräften. Auch wenn dem Kläger die ICD-10-Kodierung nicht bekannt ist, kennt er selbst seine Beschwerden am besten und kann sich nicht darauf zurückziehen, nur diejenigen Beschwerden anzugeben, die auch tatsächlich mit einer ICD-10-Kodierung vom behandelnden Arzt versehen sind. Der Streithelfer hat vollkommen nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass er die Gesundheitsfragen wortwörtlich vorgelesen hat und im Anschluss daran je-

de Frage nebst Antwort noch einmal mit dem Kläger durchgegangen ist. Es ist insoweit nicht ersichtlich, wie es zu einem Missverständnis gekommen sein sollte. Der Kläger trägt auch nicht vor, dass er die entsprechende Frage falsch verstanden und deshalb eine falsche Antwort gegeben hat. Der pauschale Vortrag, er habe sich auf die Angaben des Streithelfers verlassen vermag nicht zu überzeugen. Es ist nicht ersichtlich, welche Angaben der Streithelfer fehlerhaft eingetragen haben sollte, zumal die Fragen nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Erst im Falle einer Bejahung der Frage erscheint ein weiteres Feld, in dass dann konkretere Angaben eingetragen werden können.

Die falschen Angaben haben sich gerade in dem nunmehr realisierten Krankheitsfall des Klägers ausgewirkt, so dass eine nachträgliche Vertragsanpassung durch die Beklagte zu Recht erfolgt ist.

Der Kläger wurde ausweislich Blatt 17, 19 der Akte auch gemäß § 19 Abs. 5 VVG über die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung belehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 101 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht aufgrund § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Breuers-Mägly
Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.272,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau in der Pfalz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Breuers-Mägly
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.06.2019

Weber, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Weber), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle